

Leitlinie zum Verfügungsfonds Haldensleben

Unterstützt aus dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“

1. Fördergrundlage

Das Städtebauförderprogramm *Lebendige Zentren und Quartiere* (LZQ) vereint seit 2020 die Zielsetzungen der bisherigen Programme *Aktive Zentren* und *Städtebaulicher Denkmalschutz* und gehört damit, neben den beiden anderen Programmen *Wachstum und Erneuerung* und *Sozialer Zusammenhalt*, zu den drei Programmsäulen der Städtebauförderung. Das Programm hat die Entwicklung der Fördergebiete zu lebenswerten und zukunftsfähigen Wohn- und Lebensorten zum Ziel. Mit der LZQ- Förderung soll die Vielfalt der Funktionen gestärkt werden und der öffentliche Raum zu einem lebendigen und kulturellen Ort im Quartier entwickelt werden.

Strategische Grundlage zur Programmausgestaltung ist das *Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Haldensleben*. Dieses benennt Leitlinien und Steuerungsgrundsätze zur Entwicklung von historisch gewachsenen Stadtstrukturen und Stadträumen. Der Teilbericht B des INSEK der Stadt Haldensleben zählt die Gesamtmaßnahmen auf.

Die Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Programm *Lebendige Zentren* erfolgt aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus Mitteln des Bundes gemäß der jeweils geltenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“. Die Verwaltungsvereinbarungen werden jährlich abgeschlossen. Als neue (Bundes-) Fördervoraussetzung kommen notwendige Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel hinzu, insbesondere zur Entsiegelung und Schaffung, Erhalt, Erweiterung und Vernetzung von Grünflächen.

2. Zielsetzung

Ziel des Verfügungsfonds ist eine anteilige Förderung von investiven Projekten und Maßnahmen sowie investitionsbegleitende Aktionen, die aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden und keine Folgekosten für die Stadt verursachen. Die Projekte müssen zu den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung passen und eine nachhaltige Verbesserung der direkten Umgebung bewerkstelligen. Die Umsetzung der Projekte soll unter Einbeziehung des Klimawandels erfolgen. Zudem sollen Projekte und Aktionen der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement dienlich sein.

Initiativen, Aktionen und Projekte werden durch ein Gremium (Fondsrat) von lokalen Akteuren ausgewählt und vom Bauamt der Stadt Haldensleben niedrigschwellig und pro-aktiv begleitet.

Die vorliegende Leitlinie erläutert die Regeln und Abläufe der Förderung für Privatinitiative im Rahmen des Programms *Lebendige Zentren*. Die Leitlinie ist eine Handlungsanleitung für alle Beteiligten und Maßnahmenträger und dient der einheitlichen Verfügungsfondsumsetzung in den Fördergebieten.

3. Förderrahmen

3.1 Größenordnung und Kofinanzierung der Projekte

Der Verfügungsfonds dient der Projektförderung lokale Akteure durch einen nicht zurückzahlenden Zuschuss von 500 Euro bis 5000 Euro pro Projekt, wobei maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung bereitgestellt werden und mindestens 50 % aus privaten Mitteln finanziert werden müssen.

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die in der Finanzierungszusage benannten investiven Maßnahmen oder Projekte eingesetzt werden. Eine Überschreitung des Kostenrahmens ist nicht möglich.

Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (geleistete Zahlungen).

Die Finanzierungszusage bildet die Grundlage für den Abschluss rechtlicher Verpflichtungen. Vor Erteilung der Finanzierungszusage darf mit der Maßnahmenumsetzung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragserteilung).

Sollte ein Projekt direkte Einnahmen generieren, dann müssen diese nachweislich in die Konsolidierung, Fortsetzung, Erweiterung oder den Ausbau des Projektes investiert werden.

3.2 Grundsätzliche Förderbedingungen

Das Einfügen in die Maßnahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes INSEK ist Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln. Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebietes „Altstadt“ oder „Haldensleben Süd“.
- Die Maßnahme weist vorrangig einen Nutzen für die Allgemeinheit auf.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Es entstehen keine Folgekosten für die Stadt.

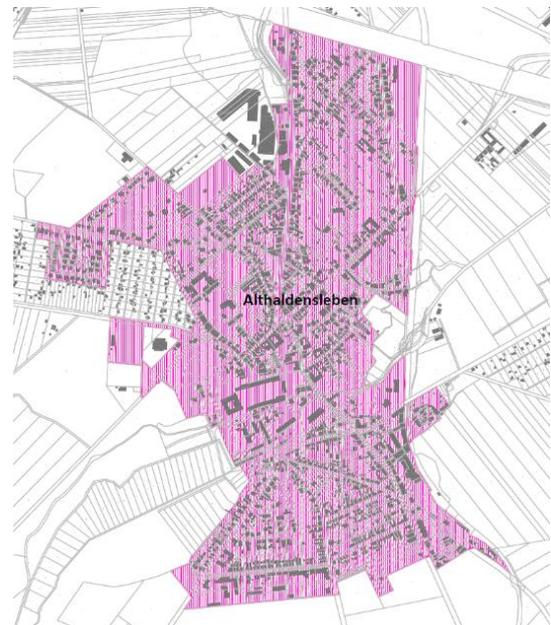
3.3 Gebietskulisse

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fördergebiete „Altstadt“ und „Haldensleben Süd“

Lageplan Fördergebiet „Altstadt“



Lageplan Fördergebiet „Haldensleben Süd“



4. Förderverfahren

Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Förderanträge sind im Bauamt der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben einzureichen. Eine Beratung hinsichtlich der Antragstellung erfolgt in der Abteilung Stadtplanung/Umwelt seitens eines Fondsbeauftragten.

4.1 Förderantrag

Dem Förderantrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- eine Projekt- oder Vorhabenbeschreibung mit Lageplan,
- Angabe des Nutzens für die Allgemeinheit,
- Erläuterungen bezüglich Klimawandelanpassung/Klimaschutz,
- Zeitplan und Ablauf,
- Finanzierungsplan, mit Kostenschätzung/Angebot für Leistungen Dritter
- Angaben zum Antragsteller sowie Kurzbeschreibung des Projektträgers.

4.2 Entscheidungsstruktur

Über die Verwendung der Fondsmittel zur Maßnahmenumsetzung entscheidet ein lokales Gremium, der Fondsrat. Dieser setzt sich aus 6 Personen aus den Sektoren: Einwohner/Einwohnerin der Fördergebiete, Vertreter der Privatwirtschaft und Vertreter der Stadt zusammen (jeweils 2).

Der Fondsrat entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zum Bewilligungsbescheid, welcher mit Auflagen verbunden werden kann.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.

Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Diese ist mit dem Fondsbeauftragten abzustimmen.

Ein Sachbericht mit Verwendungsnachweis sowie Rechnungen im Original ist innerhalb von 6 Wochen nach Projektumsetzung bei dem Fondsbeauftragten einzureichen. Nach Prüfung der Abrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt wird eine Mitteilung mit Festsetzungsbescheid über die Auszahlung an den Antragsteller versendet.

4.3 Förderberechtigung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Förder- und Haushaltsmittel.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falsche Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

5. Entscheidungskriterien

5.1 Förderfähige Projekte und Aktionen

Förderfähig sind Projekte, die sich im Fördergebiet befinden, sich aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für dieses Gebiet ableiten lassen und einem der nachfolgenden Förderschwerpunkte zugeordnet werden können:

- Erhalt, Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vernetzung des öffentlichen Raumes insbesondere Plätze, Grünräume, Sport- und Spielplätze;
- Stärkung der Selbstorganisation und des privaten Engagements
- Aufbau kooperativer Prozesse, z.B. Investitionen für Bildung, oder Gegenstände für Aufräum- und Mitmach-Aktionen
- Investitionen zur Festigung niedrigschwelliger Kultur-, Musik- oder Sportangebote im Quartier
- Verbesserung der Mobilität und alternativer Mobilitätsformen
- Maßnahmen für mehr Barriere-armut bzw. -freiheit;
- Verbesserung der grünen Infrastruktur,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Instandsetzung, Nutzung/Funktionsfähigkeit und Klimaanpassung von besonders erhaltenswerter Bausubstanz oder historischer Ensembles

5.1 Folgekosten und Einnahmen

Angestrebt wird eine nachhaltige Verbesserung der direkten Umgebung. Aus diesem Grund ist ein wichtiges Kriterium die zu erwartende Folgekosten für die Stadt. Anträge sollen verdeutlichen, wer nach Projektabschluss für Verwaltung oder Betreuung; Pflege und Instandsetzung zuständig ist. Ist der Initiator auch zukünftig Träger der Objekte oder Gegenstände im öffentlichen Raum?

Werden Einnahmen generiert, dann sollten diese für die Konsolidierung, Fortsetzung, Erweiterung oder Ausbau des Projektes angewendet werden. Einnahmen fließen zum Beispiel in ein Budget für die zuständige Verwaltung und Betreuung; in weitere Aktivitäten oder Wiederholung an anderem Ort im Fördergebiet.

Zulässig wäre auch eine Evaluationsstudie zur Erkundung der Möglichkeiten für weitere Finanzierungen.

5.3 Überblick Förderthemen und mögliche Maßnahmen

Schwerpunkt	Subthemen (beispielhaft)	Mögliche Maßnahmen (beispielhaft)
Angabe zum Nutzen für die Allgemeinheit	Zugänglichkeit, Maß der Öffentlichkeit, Mehrwert für Anwohnenden, neue Nutzer einbeziehen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung Barriere-armut bzw. –freiheit • Aufenthaltsqualität öffentlichem Raum • neue Nutzungsarten im Außenraum • ansprechen spezifische Nutzergruppen
Angabe zum Klimawandel/ Klimaschutz	Linderung von Hitzetagen, Schutz gegen Starkregen, Wasserqualität in Teichen oder Gräben, Berücksichtigung Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> • Beschattung, Hitzeschutz, insbesondere für Senioren, • Wasserspeicher mit Aufenthaltsqualität • Entsiegelung Park/Bauflächen • Brunnen oder wasserspielplatz • Vernetzung von Grünflächen • Gebäudebegrünung
Aktivieren von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement	Gelegenheiten zum Austausch schaffen, niedrigschwellige Informations-, Treff- und Organisationsformen, Strukturen für Mitmacher, werbende Ansätze zur Mobilisierung von Besuchern	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote im Freiraum für Senioren, bzw. Jugendlichen; • Bewegung und Begegnungsanlage, • neue Handwerkliche oder kulturelle Ansiedlung im Quartier, • Bildungsaktivitäten im Quartier, • bessere Sichtbarkeit der Verbände und deren Angebote
Verbesserung der Mobilität oder alternativer Transport	Erweiterung klimaneutraler Transport, barrierearmer Mobilitätsformen, Verkehrswende	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Fußgänger- oder Radwege, • ÖPNV Angebot/Haltestellen, • Partizipative Planung/Vorschläge entwickeln